

Eitorf, den 18.10.2012

Amt 60.1 - Bauverwaltung, Planung, Umwelt, Liegenschaften

Sachbearbeiter/-in: Michaela Straßek-Knipp

Bürgermeister

i.V.
Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Ausschuss für Planung, Umwelt und Erneuerbare Energien 30.10.2012

Tagesordnungspunkt:

Ermittlung von Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen im Gebiet der Gemeinde Eitorf
Hier: Vorstellung der ersten Ergebnisse des Gutachtens durch das Büro Ökoplan GmbH, Essen und
Beschluss über die weitere Vorgehensweise

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Planung, Umwelt und Erneuerbare Energien beschließt auf die Darstellung einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan der Gemeinde Eitorf gänzlich zu verzichten.

Begründung:

Anlass und Zielsetzung:

Gemäß § 35 Baugesetzbuch (BauGB) gehören Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung und Nutzung der Wind- und Wasserenergie dienen, zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich. Gleichzeitig kann jedoch die Planungshoheit der Städte und Gemeinden sichergestellt werden, indem diese gemäß § 5 i.V.m. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB im Flächennutzungsplan Konzentrationszonen für Windenergieanlagen (WEA) darstellen können, um die Errichtung von WEA zu steuern.

Die übrigen Flächen können von WEA freigehalten werden, wenn die Gemeinde eine Untersuchung des gesamten Gemeindegebietes vorgenommen und ein schlüssiges Plankonzept für die Ausweisung von Konzentrationszonen erarbeitet hat.

Zur Überprüfung ob, und in welchem Umfang im Gemeindegebiet Flächen vorhanden sind, die zur Errichtung von WEA geeignet sind, beauftragte die Gemeinde Eitorf auf Beschluss des APUE das Planungsbüro Ökoplan mit der Erstellung eines gesamträumlichen Planungskonzeptes. Das unter Berücksichtigung des Flächennutzungsplanes, des aktuellen Windenergieerlasses, des Leitfadens „Windenergie im Wald“ sowie gesetzlicher Vorgaben erarbeitete Gutachten stellt die Abwägungsgrundlage für die Flächenauswahl, bzw. die Entscheidung darüber, ob Konzentrationsflächen im FNP dargestellt werden sollten, dar.

Das Ergebnis des Gutachtens wird in der Sitzung von Frau Bredemann, Ökoplan, vorgestellt. Die Vorgehensweise wird hier nochmals kurz zusammengefasst:

Zunächst wurden unter Betrachtung des gesamten Gemeindegebietes alle Flächen ermittelt, die aufgrund der Abstandsflächen zu den Tabubereichen (allgemeinen Siedlungsbereichen, FFH- und Vogel-schutzgebiete, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile und geschützte Biotope) sowie der Berücksichtigung weiterer Pufferzonen zu Gewässern, Freileitungen, Straßen etc., prinzipiell für eine Ausweisung in Frage kommen könnten. Die so vorermittelten Potentialflächen, d.h. die Flächen, die außerhalb der Ausschlussbereiche („harte“ und „weiche“ Tabuzonen sowie Schutzabstände zu besiedelten Bereichen) liegen, stehen zur Darstellung von Konzentrationszonen im FNP grundsätzlich zur Verfügung. Hinsichtlich ihrer Empfindlichkeit bzw. Schutzwürdigkeit weisen diese jedoch eine unterschiedliche Eignung für die Windenergienutzung auf, so dass es notwendig ist, diese Potenzialflächen einer weitergehenden, standortbezogenen Betrachtung und Bewertung zu unterziehen.

Da es sich bei den nach Abzug der Ausschlussbereiche verbleibenden Flächen überwiegend um Waldflächen handelt, werden diese bzgl. der Schutzwürdigkeit näher betrachtet und eingeschätzt. Die danach verbleibenden Potenzialflächen, die eine für die Errichtung mindestens einer WEA geeignete Größe aufweisen, werden –ggf. im Verbund mit nahe gelegenen Potenzialflächen – in Form eines „Gebietsbriefes“ verbal-argumentativ bzgl. verschiedener Einzelkriterien weitergehend betrachtet und hinsichtlich ihrer Eignung bewertet.

Nach Aussage des Gutachtens handelt es sich um 9 Bereiche (Übersicht Karte Nr. 4 – Verbleibende Potenzialflächen, **Anlage**), deren Flächen sich mehr oder minder für eine Windenergienutzung eignen. Die Detailvorstellung erfolgt in der Sitzung. Hier nur eine kurze Zusammenstellung:

1. Wald- und Ackerflächen zwischen Rankenhohn, Bornscheid (Ruppichteroth) und Lüttershausen (Windeck) an der nordöstlichen Gemeindegebietsgrenze zu Windeck (6 Einzelflächen mit einer Gesamtgröße von 15,6 ha)

Gesamteinschätzung der Fläche: Hinsichtlich Erholungsnutzung hohes Konfliktpotenzial; aufgrund starker Hangneigungen Teilbereiche nicht nutzbar; zentrale Teilflächen bedingt geeignet, sonst nicht geeignet.

2. Wald- und Ackerflächen zwischen Rankenhohn, Nannenhohn, Höhnscheid und Bornscheid an der nördlichen Gemeindegebietsgrenze zu Ruppichteroth (9 Einzelflächen mit einer Gesamtgröße von 35,6 ha)

Gesamteinschätzung der Fläche: Waldbereiche aufgrund des hohen Konfliktpotenzials bzgl. Artenschutz und Erholungsfunktion sowie verbreitet steiler Hangneigungen nicht geeignet, lediglich zentrale Ackerbereiche bedingt geeignet, wenn keine artenschutzrechtliche Betroffenheit besteht.

3. Überwiegend Waldflächen zwischen den Bächen Marksbach und Elshardsbach an der nordwestlichen Gemeindegebietsgrenze zu Ruppichteroth (10 Einzelflächen mit einer Gesamtgröße von 25,1 ha)

Gesamteinschätzung der Fläche: Bereiche mit insgesamt hohem Konfliktpotenzial hinsichtlich aller Kriterien (Landschaftsbild, Erholungsfunktion, Artenschutz), meist relativ kleine, schwierig zu erschließende Flächen mit z.T. starken Hangneigungen, zudem relativ geringes Windpotenzial – insgesamt nicht geeignet.

4. Waldflächen südöstlich von Plackenhohn, zwischen Mengbach und Dörferbach (13 Einzelflächen mit einer Gesamtgröße von 34,1 ha)

Gesamteinschätzung der Fläche: Aufgrund starker Hangneigungen bis auf mittlere Bereiche kaum nutzbar, zudem hohes Konfliktpotenzial bzgl. Erholungsfunktion sowie Artenschutz; mittlere Bereiche – wenn Erschließung möglich – bedingt geeignet, übrige Flächen nicht geeignet.

5. Waldflächen südlich von Plackenhohn, zwischen Dörferbach und Überbuschbach (Komplex umfasst 8 Einzelflächen mit einer Gesamtgröße von 28,4 ha)

Gesamteinschätzung der Fläche: Aufgrund starker Hangneigungen bis auf wenige, kleinflächige Bereiche kaum nutzbar; schwierig zu erschließen, zudem hohes Konfliktpotenzial bzgl. Erholungsfunktion; insgesamt nicht geeignet.

6. Waldflächen nordwestlich von Bourauel, südwestlich vom Mengbach (3 Flächen, Größe 10,1 ha/1,2 ha/2 ha)

Gesamteinschätzung der Fläche: Aufgrund starker Hangneigungen bis auf kleinflächige Bereiche kaum nutzbar, zudem hinsichtlich aller Kriterien hohes Konfliktpotenzial; relativ geringes Windpotenzial; insgesamt nicht geeignet.

7. Überwiegend Waldflächen umgeben von größeren Laubwaldbeständen westlich von Oberottersbach (1 Fläche, Größe: 2,9 ha)

Gesamteinschätzung der Fläche: Hinsichtlich der Erholungsfunktion hohes Konfliktpotenzial, zudem nördlicher Bereich aufgrund starker Hangneigungen kaum nutzbar; südlicher Bereich bedingt geeignet, doch aufgrund der geringen Flächengröße nur für eine Anlage ausreichend; als Konzentrationszone somit nicht geeignet.

8. Wald- und landwirtschaftliche Flächen zwischen Mierscheid und Büsch im südlichen Gemeindegebiet (2 Flächen, Größe: 3,5 ha / 13,9 ha)

Gesamteinschätzung der Fläche: In Randbereichen hohes Konfliktpotenzial bzgl. des Artenschutzes, Teilbereiche aufgrund starker Hangneigungen kaum nutzbar, hohes Konfliktpotenzial bzgl. Erholungsnutzung vor allem in den Waldbeständen; südlicher Bereich der nördlichen Teilfläche und zentraler Bereich der südlichen Teilfläche bedingt geeignet, sonst nicht geeignet.

9. Landwirtschaftliche Fläche östlich des Krabaches an der südlichen Gemeindegebietsgrenze zur Ortsgemeinde Kircheib (Größe 9,6 ha)

Gesamteinschätzung der Fläche: Südlicher Bereich aufgrund starker Hangneigungen und des hohen Konfliktpotenzials bzgl. des Artenschutzes nicht geeignet, nördlicher Bereich bedingt geeignet.

Gutachterliche Empfehlung:

„Wie aus den Gebietsbriefen hervorgeht, existiert innerhalb des Gemeindegebietes von Eitorf keine Fläche, die uneingeschränkt oder weitgehend restriktions- und konfliktfrei für die Errichtung einer Windfarm mit mindestens drei Anlagen geeignet wäre. Bis auf die Potenzialfläche 9 liegen alle Flächen ganz oder zum größten Teil innerhalb von Waldflächen, die zudem oft starke Hangneigungen aufweisen und für die Einrichtung von Kranstellplätzen und weiteren Infrastruktureinrichtungen nicht geeignet sind, da diese mit einem unangemessen großen Eingriff in gewachsene Boden- und Felsstrukturen verbunden wären. Auch die Erschließung mit Zuwegungen in ausreichender Breite sowie Leitungen ließen sich nur durch umfangreiche Rodungen und Bodenbewegungen realisieren.

Alle Bereiche, in denen Potenzialflächen liegen, weisen eine zumindest mittlere Empfindlichkeit bzgl. des Landschaftsbildes auf, die nicht zuletzt aus der fehlenden visuellen Vorbelastung resultiert. Bis auf die Fläche 9 (mit mittlerer Bedeutung) weisen alle Flächen bzw. deren Umgebung eine hohe Bedeutung für die Erholungsnutzung auf.

Hinsichtlich des Artenschutzes kann aktuell bei keiner Potenzialfläche die Betroffenheit planungsrelevanter Arten sowie empfindlicher bzw. schutzwürdiger (Groß-)Vogelarten ausgeschlossen werden; hier wären auf jeden Fall weitergehende Untersuchungen bzw. detaillierte Erfassungen notwendig.

Um eine Vielzahl von Einzelanlagen und damit eine Verspargelung der Landschaft zu vermeiden ist eine Konzentration von Anlagen in Windfarmen (mindestens 3 Anlagen) im Gemeindegebiet anzustreben. Im Bereich der Potenzialflächen 1, 2, 4, 7, 8 und 9 lassen sich Teilbereiche mit jeweiligen Flächengrößen von weniger als 11 ha als bedingt geeignet bewerten. Da die Teilflächen entsprechende Abstände untereinander aufweisen, wäre es möglich, innerhalb der Potenzialflächen-Komplexe 1, 2, 4 und evtl. 8 mindestens drei Anlagen und somit eine Windfarm zu errichten. Es ist jedoch fraglich, ob in diesen Bereichen ein Windpark wirtschaftlich betrieben werden könnte, da sowohl das Windpotenzial als nicht optimal angesehen werden muss und zudem eine Erschließung der Teilflächen ausgesprochen aufwändig erscheint; zur Klärung wären weitere Untersuchungen – z.B. Berechnung bzw. Messung der Windgeschwindigkeiten in Nabenhöhe, Wirtschaftlichkeitsberechnungen unter Berücksichtigung der Erschließungskosten – durchzuführen.

Auf den Potenzialflächen 7 und 9 lassen sich voraussichtlich nur eine (7) bzw. zwei (9) WEA errichten, sodass hier eine Darstellung als Konzentrationszone im Sinne des Windenergie-Erlasses grundsätzlich nicht sinnvoll erscheint.

Als Empfehlung zur Flächennutzungsplan-Darstellung wird vorgeschlagen, **auf die Darstellung einer Konzentrationszone im Flächennutzungsplan der Gemeinde Eitorf gänzlich zu verzichten.**

Aufgrund der Ergebnisse des vorliegenden Gutachtens wird ersichtlich, dass im Gemeindegebiet von Eitorf nur sehr wenige Flächen existieren, auf denen die Errichtung von Windenergieanlagen rechtlich bzw. tatsächlich überhaupt möglich ist; ein „Wildwuchs“ bzw. eine „Verspargelung“ des Gemeindegebietes ist somit grundsätzlich nicht zu befürchten. Im Rahmen von Einzel-Genehmigungsverfahren könnte ggf. die Errichtung einiger Anlagen ermöglicht werden.

Als weitere Möglichkeit könnte eine Darstellung von Konzentrationszonen in den Bereichen der Potenzialflächen(-komplexe) 1, 2 und 4 im nördlichen Gemeindegebiet sowie evtl. 8 nördlich Mühleip in Betracht gezogen werden. Da der Flächennutzungsplan hinsichtlich der Errichtung von WEA abschließendes Planungsrecht schafft, sind hier von einer FNP-Änderung neben den o.g. Untersuchungen zur Wirtschaftlichkeit die Artenschutzprüfung durchzuführen. Aufgrund der Biotopstruktur (überwiegend Wald) ist eine Betroffenheit wahrscheinlich, sodass weitergehende Untersuchungen bzw. detaillierte Erfassungen hinsichtlich des Artenschutzes notwendig sind.“

Aus Sicht der Verwaltung ist die gutachterliche Empfehlung durchaus zu vertreten. Von den 9 Flächen-Komplexen scheiden 5 bereits grundsätzlich aus. Übrig blieben höchstens die o.g. Flächen Nrn. 1, 2, 4 und 8.

Zum Flächen-Komplex 1:

Von den 6 Einzelflächen befindet sich nur eine Fläche außerhalb des Waldes. Bei dieser Fläche handelt es sich jedoch um eine genehmigungspflichtige Abstandszone zu Verkehrswegen (querende L 317). Die übrigen Flächen befinden sich im Landschaftsschutzgebiet und sind teilweise sehrhängig. Aufgrund des hohen Waldanteils ist das Vorkommen planungsrelevanter Arten im Gebiet sehr wahrscheinlich. Das Vorkommen zahlreicher Fledermaus- und Vogelarten (z.B. Schwarzspecht) ist bekannt. Aufgrund dieses hohen Konfliktpotenzials scheint die Fläche als nicht geeignet, bzw. als sehr aufwändig zu untersuchen. Aus Erfahrung kann berichtet werden, dass für avifaunistische Untersuchungen schnell ein Betrag von 20.000 € und mehr zustande kommt.

Zum Flächen-Komplex 2:

Von den 9 Einzelflächen befinden sich zwei Flächen außerhalb des Waldes. Lediglich diese zentralen Ackerbereiche sind bedingt geeignet, wenn keine artenschutzrechtliche Betroffenheit besteht.

Zum Flächen-Komplex 4:

Von den 13 Einzelflächen sind 7 Flächen bereits Pufferzonen zu Biotopen mit hoher Bedeutung für Vogel- und Fledermausarten. Es handelt sich um Waldflächen, die zudem alle im Landschaftsschutzgebiet liegen. Lediglich die mittleren Bereich (2 Flächen) könnten, wenn die Erschließung aufgrund des hängigen Geländes möglich ist, bedingt geeignet sein.

Zum Flächen-Komplex 8:

Die zwei Flächen befinden sich im Landschaftsschutzgebiet und sind teilweise sehr hängig. Aufgrund des hohen Waldanteils ist das Vorkommen planungsrelevanter Arten im Gebiet sehr wahrscheinlich. Das Vorkommen zahlreicher Fledermaus- und Vogelarten (z.B. Schwarzspecht) ist bekannt. Aufgrund dieses hohen Konfliktpotenzials scheint die Fläche als nicht geeignet, bzw. als sehr aufwändig zu untersuchen.

Aus o.g. Gründen sollte der Empfehlung des Gutachters gefolgt werden.

Anlage(n)

Karten 5-7